

§ 13 ZALS (Bayern) — Betreuungslehrer

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Betreuungslehrer, der nach Möglichkeit die Qualifikation in der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtung hat, betreut den Studienreferendar insbesondere im Praktikum.
- (2) Der Betreuungslehrer führt im Rahmen seiner Aufgabe insbesondere einen didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, bespricht ihn und gibt den Studienreferendaren Einblick in die Tätigkeitsfelder der Lehrkraft für Sonderpädagogik. Er beteiligt die Studienreferendare an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und unterstützt sie in Abstimmung mit dem Seminarleiter im Rahmen des Praktikums bei der Erreichung der Ausbildungsziele.
- (3) Der Betreuungslehrer vermittelt den Studienreferendaren im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Seminarleiter auch Hospitationen bei anderen Betreuungslehrern oder Lehrern bzw. bei sonstigen Mitarbeitern im Förderschuldienst, insbesondere im Rahmen von schulischen Angeboten nach Art. 29 und 30 BayEUG, der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe, der Schulvorbereitenden Einrichtung, des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und im berufsbildenden Bereich.
- (4) Er wirkt bei Seminarveranstaltungen aktiv mit.

Zitiervorschlag: § 13 ZALS (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZALS/13>